

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt nähere Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Erdgasmarktes mit 1. Oktober 2002 bestanden haben, anfallen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG ist vor der Erlassung der Verordnung der Regulierungsbeirat zu hören.

Erläuterungen

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 bestimmt werden (GAS-NBK-VO)

Zu § 2 und 3:

Gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 sind Kosten, die aufgrund von gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Erdgasmarktes mit 1. Oktober 2002 bestanden haben, als nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Kostenermittlung zu behandeln. Bei deren Ermittlung sind daher keine Zielvorgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 GWG 2011 zu berücksichtigen.

Da es sich bei Kosten gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 ausschließlich um Kosten in Zusammenhang mit Verpflichtungen von Netzbetreibern im Personalbereich (insbesondere Pensionsverpflichtungen) handelt, sind als betroffene Kostenarten auf Basis des Jahresabschlusses die Personalkosten sowie die Finanzierungskosten zu definieren. Beispielsweise wirkt sich auf Basis von gesetzlichen Vorgaben zugewiesenes Personal direkt auf die Höhe der Personalaufwendungen aus. Wenn neben dienst- und besoldungsrechtlichen Verpflichtungen gleichzeitig auch pensionsrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, sind neben laufenden Aufwendungen auch Zinskomponenten zu berücksichtigen. Diese wirken sich auf die Kostenart Finanzierungskosten (gem. § 80 GWG 2011) aus.

Aus diesem Grund sind die Kosten aufgrund der genannten gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen bei der Kostenermittlung und bei der Erstellung des Kostenbescheides gem. § 69 GWG 2011 als unbeeinflussbar und damit ohne zusätzliche Zielvorgabe zu berücksichtigen.

Andere Kostenarten sind durch diese Regelung nicht betroffen, da in Zusammenhang mit Ausgliederungen übernommene Verpflichtungen von Netzbetreibern mittlerweile einen Verpflichtungszeitraum von fast 10 Jahren umfassen müssten; dies ist bei anderen als den in § 2 genannten Kostenarten nicht bekannt.